OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000847/2/ER**

Datum: **Linz, 24. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 25. November 2025, GZ: WELS/925030015571/25, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 25. November 2025, GZ: WESL/925030015571/25, verhängte der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des § 3 Abs 3 Z 1 Oö. Hundehaltegesetzes (Oö.HHG) iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) wie folgt:

„Datum/Zeit: 30.08.2025, 18:30 Uhr
Ort: B__, C-Straße (Grst.-Nr. ccc, KG D__), im Bereich des Haupteinganges zum Objekt E-Straße (Grst.-Nr. ddd, KG. D__)
Zumindest am 30.08.2025 (Samstag), um ca. 18:30 Uhr, haben Sie es als Hundehalterin unterlassen, ihren Hund (Hunderasse: American Staffordshire Terrier, Hundemarke-Nummer: eee, Hundemarke-Nummer-Ersatzmarke: fff, Rufname: ‚F__') in einer Weise zu beaufsichtigen bzw. zu führen, sodass dieser Hund auf . der C-Straße (Grst.-Nr. ccc, EZ aaa, KG D__), B__- im Bereich des Haupteinganges zum Objekt E-Straße (Grst.-Nr. ddd, EZ bbb, KG. D__), B__ – eine ebenfalls am Tatort anwesende Person (Frau G__) gefährden konnte (…. In weiterer Folge biss der oa. Hund Frau G__ in den rechten Unterschenkel !), obwohl gemäß § 3 Abs 3 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024 ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen bzw. zu führen ist, dass (andere) Menschen durch den Hund nicht gefährdet werden."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass von der PI Wels Dragonerstraße ein Hundebiss zur Anzeige gebracht worden sei. Der Bf sei diesbezüglich eine Strafverfügung zugestellt worden, gegen die sie rechtzeitig Einspruch erhoben habe, in dem sie ausgeführt habe, es handle sich hierbei um keinen Hundebiss. Die belangte Behörde verwies auf eine weitere Stellungnahme der PI Dragonerstraße, wonach das Opfer im H__ wegen eines Hundebisses behandelt worden sei, es sei Anzeige an die Staatsanwaltschaft B__ erstattet worden.
Die Bf habe den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt und habe dies auch subjektiv zu verantworten. Zur Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass keine Strafmilderungsgründe vorlägen, straferschwerend wirke eine einschlägige Vormerkung aus dem Jahr 2021. Die verhängte Strafe sei jedenfalls aus spezialpräventiven Gründen erforderlich und angemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie den Vorfall bestritt. Sie führte aus, sie habe mit ihrem Hund das Haus verlassen, der Hund sei hinausgelaufen und zum der Haustüre gegenüberliegenden Rand des am Haus vorbeiführenden Wegs gelaufen. Sie habe den Hund an der kurzen Leine geführt. Eine Radfahrerin habe sich von hinten angenähert, ohne auf sich aufmerksam zu machen und habe an der engsten Stelle am Hund vorbeifahren

wollen. Wäre sie auf der anderen Seite vorbeigefahren, wäre nichts passiert. Die Radfahrerin habe den Hund gestreift – oder auch umgekehrt. Der Hund habe sich geschreckt und sei „mit einem Dreh" am Fahrrad gewesen. Es könne sein, dass der Hund das Bein der Radfahrerin erwischt und gezwickt hat, aber nur um sich zu verteidigen. Das sei eine ganz natürliche Reaktion eines Lebewesens. Die Bf habe den Hund sofort weggezogen und ins „Platz" gelegt. Gebissen habe der Hund nicht, in diesem Fall hätte die Radfahrerin eine tiefe und blutende Fleischwunde davongetragen. Außerdem habe die Radfahrerin im Anschluss ihr Rad Richtung Hund auf den Boden geworfen, der sich gerade noch mit einem Sprung retten habe können.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Jänner 2026, eingelangt am 2. Februar 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zudem fand am 4. Februar 2026 eine Verhandlung anlässlich der Beschwerde der Bf gegen die Feststellung der Auffälligkeit des ggst Hundes gemäß § 7 Oö.HHG aufgrund des ggst Vorfalls statt, im Zuge deren die Radfahrerin als Zeugin und die Bf zum ggst Vorfall einvernommen wurden. Dieser Umstand wurde der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht, woraufhin sie auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im ggst Strafverfahren verzichtete. Die Bf beantragte keine Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Halterin des Hundes „F__", American Staffordshire Terrier, Wurfdatum: 1. Juli 2015, weiblich, Chipnummer: ggg. Am 30. August 2025 verließ die Bf mit dem Hund, den sie an der kurzen Leine führte, das von ihr bewohnte Mehrparteienhaus, vor dem sich ein Grünstreifen, daran anschließend ein Betonweg und ein weiterer Grünstreifen, an den ein Geländer grenzt, befindet. Beim Heraustreten aus dem Haus zog der Hund zum Geländer. Die Bf bemerkte die sich im selben Moment annähernde Radfahrerin nicht. Diese hatte keine Gelegenheit auszuweichen und fuhr in knappem Abstand zwischen dem Hund und dem Geländer durch, wobei sie den Hund der Bf streifte. Am Körper des Hundes waren daraufhin Striemen zu sehen. Der Hund erschrak dadurch und zwickte die vorbeifahrende Radfahrerin in den rechten Unterschenkel, was zu mehreren oberflächlichen Verletzungen in Form von Hautablederungen führte.
Die Verletzungen der Radfahrerin wurden im H__ gespült, desinfiziert und verbunden. Die Radfahrerin musste ein Antibiotikum einnehmen und bedurfte einer Auffrischung der Tetanusimpfung.
Das den ggst Vorfall betreffende, gegen die Bf eingeleitete strafgerichtliche Verfahren wegen § 88 Abs 1 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft B__

eingestellt, weil die dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, da aus der Tat keine Gesundheitsschädigung bzw Berufsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen hervorgegangen ist und kein schweres Verschulden vorliegt, sohin die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen (§ 88 Abs 2 Z 2 StGB) unzulässig wäre.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Aussage der Radfahrerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 2026 betreffend die Auffälligkeit des Hundes, in der die Radfahrerin als Zeugin einvernommen wurde. Auch wenn die Bf die Zeugin der Lüge bezichtigte, erweisen sich deren Ausführungen als glaubwürdig, insbesondere da sie vor ihrer Einvernahme belehrt wurde und auch während ihrer Einvernahme – als die Bf deren Aussage mit Nachdruck anzweifelte – eindringlich an ihre Verpflichtung, wahrheitsgemäß auszusagen, erinnert wurde. Die Zeugin konnte völlig nachvollziehbar, widerspruchsfrei und detailreich darlegen, dass der Hund beim Verlassen des Wohnhauses zum Geländer zog und die Zeugin keine Möglichkeit hatte, mit ihrem Rad auszuweichen. Dies erscheint insbesondere aufgrund des Umstands, dass sich der Hund an der Leine befunden hat und dadurch zum Ausweichen hinter dem Hund und der Bf ein größerer Radius erforderlich gewesen wäre, den die Zeugin aufgrund des unvermittelten Herausziehens des Hundes aus dem Haus nicht fahren hätte können, nachvollziehbar. Die Bf führte zwar aus, immer zuerst zu schauen, ob jemand kommt, bevor sie das Haus verlässt, angesichts der höheren Geschwindigkeit, mit der sich eine Radfahrerin im Vergleich zu einem Fußgänger annähert und des Umstands, dass der Hund Richtung Geländer gezogen hat, erscheint es aber nachvollziehbar, dass die Bf die Zeugin nicht sogleich, sondern erst aus dem Augenwinkel – wie sie selbst ausführte – wahrgenommen hat.
Auch wenn die Bf behauptet, dass ein Biss ihres Hundes jedenfalls eine Fleischwunde zur Folge gehabt hätte, wurde vom H__ die Verletzung der Radfahrerin als Hundebiss qualifiziert. Überdies führte die Bf in der Verhandlung aus, der Hund habe nicht gebissen, sondern geschnappt. Unabhängig von der Bezeichnung hat der Hund mit seinem Gebiss der Radfahrerin jedenfalls die vom H__ beschriebenen Verletzungen zugefügt.
Dass das Strafverfahren wegen § 88 Abs 1 StGB aus Gründen des § 88 Abs 2 Z 2 StGB von der Staatsanwaltschaft B__ eingestellt wurde, ergibt sich aus der von der Bf in der Verhandlung vorgezeigten Benachrichtigung von der Einstellung.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes, LGBl.Nr. 84/2024 zuletzt geändert durch LGBl.Nr 34/2025, lauten wie folgt:

„**§ 1**
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
[…]

§ 3
Allgemeine Anforderungen

[…]
(3) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. ein Mensch oder ein Tier durch den Hund nicht gefährdet wird, oder
2. ein Mensch oder ein Tier nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt wird, oder
3. er an einem öffentlichen Ort oder auf einem fremden Grundstück nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann. Dies gilt nicht für Hunde, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd, des Hilfs- und Rettungswesens oder als Assistenzhunde bzw. Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern dadurch die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde.
[…]

§ 21
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 7.000 Euro zu bestrafen, wer
[…]
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 hält oder entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Z 1, 2 oder 3 beaufsichtigt, verwahrt oder führt;
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, ihren Hund in einer Weise beaufsichtigt bzw geführt zu haben, dass ein Mensch gefährdet wurde.

Entsprechend den Ausführungen des H__ wurde die Radfahrerin durch einen Hundebiss verletzt. Die Bf führte jedoch aus, ihr Hund habe sich nur verteidigt, nachdem die Radfahrerin knapp am Hund vorbeigefahren sei. Das Ermittlungsverfahren hat jedoch ergeben, dass die Bf den Hund zwar an der Leine geführt, der Hund jedoch beim Heraustreten aus dem Haus an der Leine zum Ort des Vorfalls gezogen hat. Auch wenn die Bf die Radfahrerin zunächst nicht

wahrgenommen hat, musste sie dennoch beim Heraustreten aus dem Haus damit rechnen, dass sich Personen auf dem öffentlich zugänglichen Weg, der am Haus vorbeiführt, befinden. Sie hatte ihren Hund nicht so weit unter Kontrolle, dass sie das Herausziehen des Hundes aus dem Wohnhaus und die damit einhergehende Gefährdung der sich annähernden Radfahrerin verhindern konnte. Die Radfahrerin hatte keine Möglichkeit, dem Hund anders auszuweichen als vor ihm, an einer engen Stelle, vorbeizufahren. Allein dieses erzwungene Ausweichen ist wohl geeignet, eine Gefährdung darzustellen, jedenfalls wurde die Radfahrerin aber durch die Reaktion des Hundes gefährdet, indem sie durch den Biss des Hundes verletzt wurde.

Die Bf hat sohin den objektiven Tatbestand des § 21 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 3 Z 1 Oö.HHG erfüllt.

IV.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs" der Gefährdung einer Person auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden.

Die Bf hatte den Hund zwar angeleint, sie war jedoch nicht in der Lage zu verhindern, dass der Hund aus dem Haus hinauszog, wodurch es zur Gefährdung der Radfahrerin kam. Die Bf hätte sich – insbesondere beim Hinaustreten aus dem Haus auf einen öffentlich zugänglichen Weg – versichern müssen, dass sie die Kontrolle über die Bewegungsrichtung des Hundes behält und die Gefährdung von Passanten – seien es Radfahrer, Läufer, Kinder – hintanhält. Der Bf ist sohin fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

Die Bf hat daher auch die Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Gefährdung einer

Person durch einen Hund aufgrund mangelhaften Führens bzw Beaufsichtigens ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 3 Abs 3 Z 1 iVm § 21 Abs 1 Z 2 Oö.HHG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht gänzlich abgesehen werden kann.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde berücksichtigte eine einschlägige Vorstrafe der Bf als straferschwerend. Das Einkommen schätzte die belangte Behörde mangels entsprechender Angaben der Bf. Sie verhängte eine Strafe, die mit knapp 3 % der in § 21 Abs 1 Oö.HHG vorgesehenen Höchststrafe die sohin im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe ist jedenfalls erforderlich, um die Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 20% der verhängten Strafe vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen des Oö.HHG liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter